

Frank May
Oberhofstettenstrasse 62a
CH-9012 St. Gallen

Tel. 071 278 32 64 oder 079 697 88 67

St.Galler Tagblatt datiert vom 18. Februar 2021

«Das ist doch Seldwyla hoch drei»

Beitrag von Julia Nehmitz

Sehr geehrter Herr Schmid

Dieser Artikel darf so nicht unkommentiert bleiben. Als Nachbar, mit «denunziösem» Verhalten, fühle mich direkt angesprochen. Ich kann mir nicht erklären, wie eine so gross aufgezogene «Story», ohne Kontaktnahme zu mir, als direkt angesprochenem Nachbar, einen solchen Artikel schreiben kann, und die Darlegungen und Anschuldigungen von Herrn Bösch anscheinend einfach so, wie beklagt, übernommen hat.

Herr Bösch spielt die Opferrolle anscheinend so dramaturgisch, wie dies auch seine Twitter-Beiträge beweisen, dass es anscheinend zu diesem Zeitungsartikel gereicht hat!? Fakt ist, dass er seine aktuelle Situation mit der rechtsgültigen Abbruchverfügung sich selbst zuzuschreiben hat.

Nachdem die Abschlussmauer erstellt wurde, wunderte ich mich, dass der Strassenabstand lediglich 10 cm betrug und fragte schriftlich bei ihm nach, ob er dies übersehen hätte. In seiner Antwort erklärte er im Besitz aller notwendigen Bewilligungen zu sein, was mich veranlasste beim Amt für Baubewilligung nachzufragen, da ich ja keine entsprechende Anzeige erhielt. Nach einiger Zeit wurde dann ein Baugesuch eingereicht und ich habe wegen dem fehlenden Strassenabstand Einsprache gemacht. In der Bauordnung der Stadt. St. Gallen ist dies unter **Art. 41, Abs. 2 Stützmauern entlang von Fahrbahnen öffentlicher Strassen haben oberirdisch einen Abstand von 0,5 m und von Trottoirs einen solchen von 0,1 m einzuhalten.**

Dass der Mauerabstand von 10 cm auch für Velofahrer und vorstehende Aussenspiegel der Autos zu Problemen führen könnte, hat Herr Bösch ignoriert. Die Baubewilligung wurde, mit zusätzlichen Einwänden, von der Baubewilligungskommission abgelehnt und auch im Rekursverfahren haben die kantonalen Instanzen die Ablehnung und Abbruchverfügung gutgeheissen.

Hätte der leidtragende Nachbar schon von Anfang an das ordentliche Verfahren gewählt, könnte er sich heute über eine solche Mauer mit vorschriftsgemässen Grenzabstand erfreuen.

Seine Aussagen von unfertiger Strasse beim Bezug seines Hauses vor 38 Jahren, mit Wegnahme von Land sowie das Erstellen einer Gartenmauer durch die Strassenbauer entbehrt jeder Grundlage. Ich selber bin zur gleichen Zeit in unser neues Zuhause eingezogen und hatte auch als Planer wie Mitersteller Kenntnis von den damaligen Zuständen.

Die zuvor vorhandenen Flusststeine dienten meines Erachtens lediglich als Bankett wegen der Schneemaden bzw. als Vegetationshemmer. Durch wen und zu welchem Zeitpunkt diese losen Steine verbaut wurden, entzieht sich meiner Kenntnis. Eine Mauer im herkömmlichen Sinn bestand jedoch nicht.

./.

Schreiben an St.Galler Tagblatt, z.H. Herr Stefan Schmid, Chefredaktor, dat. vom 19.02.2021

Ich bitte Sie sich selber die Frage zu stellen ob dies ein «denunziöses» Verhalten ist? Dies bedeutet nämlich; **verleumden, anzeigen**. Ist diese Aussage gerechtfertigt?

Sollten Sie noch weitere Unterlagen oder Einblicke in dieser Angelegenheit wünschen, können Sie mich gerne kontaktieren.

Ihren Rückäusserungen sehe ich mit grossem Interesse entgegen.

Freundliche Grüsse

Frank May

PS. Dieser Artikel wurde bereits für die Quartierzeitung Riethüsli, ergänzt mit einigen Fotos von Walter Bösch vor seiner Mauer, übernommen! Redaktion Erich Gmünder